

Ich packe meinen Koffer und nehme mit:

Das Reiserecht, die Aufsichtspflicht, das landesspezifische Jugendschutzgesetz und das Kinderwohl...



Eine Handreichung zum Thema:

Reiserecht bei Jugendbegegnungen im In- und Ausland

Impressum

Herausgebende:

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.

Uferlos - Die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen

Tel.: 0371 5336433

Email: uferlos@agjf-sachsen.de

Web: www.uferlos.agjf-sachsen.de

Redaktion:

Laura Tzschätzsch und Yvette Hauptlorenz

mit fachlicher Unterstützung von:

Rechtsanwältin für Reiseverkehrsrecht

Anja Smettan-Öztürk

Gestaltung:

Santiago Correa

Fotos:

Pixabay & gettyimages

Stand:

07.10.2023

Der Nachdruck und die Vereinbarung des Inhaltes - auch auszugsweise - sind nur mit Quellenangabe gestattet.

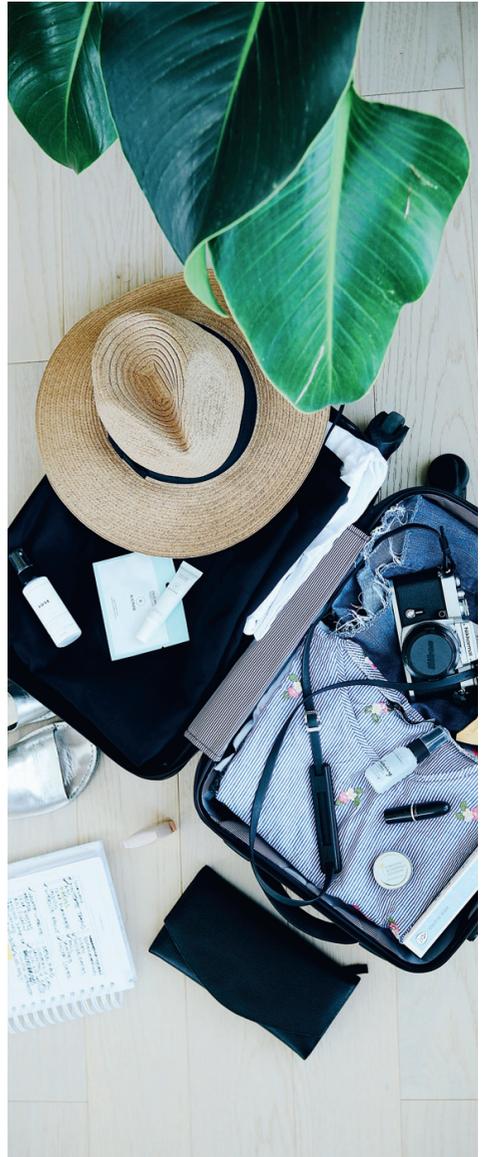
SACHSEN



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Inhaltsverzeichnis

Reiserecht	4
Reise oder Begegnung?	4
Pauschalreise.....	4
Reiseveranstalter	5
Erweiterte Informationspflicht	5
Haftung und Versicherung	7
Wann entsteht der Reisevertrag?	8
Aufsichtspflicht	8
Wann entsteht Aufsichtspflicht?	8
Was umfasst die Aufsichtspflicht?	9
Immer im Blick: Das Kindeswohl	10
Welches Recht gilt während der Begegnung?	11
Was, wenn ich ehrenamtlich tätig bin?	11
Kontakt	12



Ich packe meinen Koffer und nehme mit:

Das Reiserecht, die Aufsichtspflicht, das landesspezifische Jugendschutzgesetz und das Kinderwohl...

Internationale Jugendbegegnungen sind für Träger und Fachkräfte eine organisatorische Herausforderung. Aber welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei Internationalen Jugendbegegnungen zu beachten?

Uferlos – die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen gibt in dieser Broschüre einen Überblick über Reiserecht und

Aufsichtspflicht bei Internationalen Jugendbegegnungen und klärt die wichtigsten Fragen, die es zu beachten gilt. Die Broschüre ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall und ist nicht abschließend. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird die Internationale Jugendarbeit entsprechend § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit definiert.

Reiserecht

Reise oder Begegnung?

Für diese Publikation wird der Begriff der „Reise“ im Rahmen der rechtlichen Grundlagen genutzt, umfasst jedoch inhaltlich Internationale Jugendbegegnungen (und Fachkräfteaustausche) als Formate der Internationalen Jugendarbeit. Diese sind pädagogisch und konzeptionell gerahmt, bewegen sich an der Schnittstelle von Freizeit und Bildung und umfassen die Begegnung von Kindern und Jugendlichen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern¹.

Pauschalreise

Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Bei einer Internationalen Jugendbegegnung (oder einem Fachkräfteaustausch) ist dies z.B. bereits bei einem Angebot von Transport und Unterkunft gegeben.

Merke: Somit gilt für viele internationale Jugendbegegnungen das Pauschalreiserecht.

Reiseleistungen lt. Gesetz sind:

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung,
3. die Vermietung von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern sowie
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist, wie bspw. pädagogische Angebote, Eintrittskarten oder Führungen.

Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die nur **gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung** und nur einem **begrenzten Personenkreis** angeboten werden. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, kann sich auch nicht auf diese Ausnahmeregelung berufen werden².

¹vgl. Ilg, Dubiski (2015): „Wenn einer eine Reise tut. Evaluationsergebnisse von Jugendfreizeiten und internationalen Jugendbegegnungen“. S. 19f. Wochenschau Verlag, Schwalbach

²vgl. §§ 651 a ff. BGB Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

Reiseveranstalter*in

Zur Definition des Begriffes „Reiseveranstalter*in“ greift das Pauschalreiserecht auf den Begriff der „Unternehmer*innen“ (§ 14 BGB) zurück:

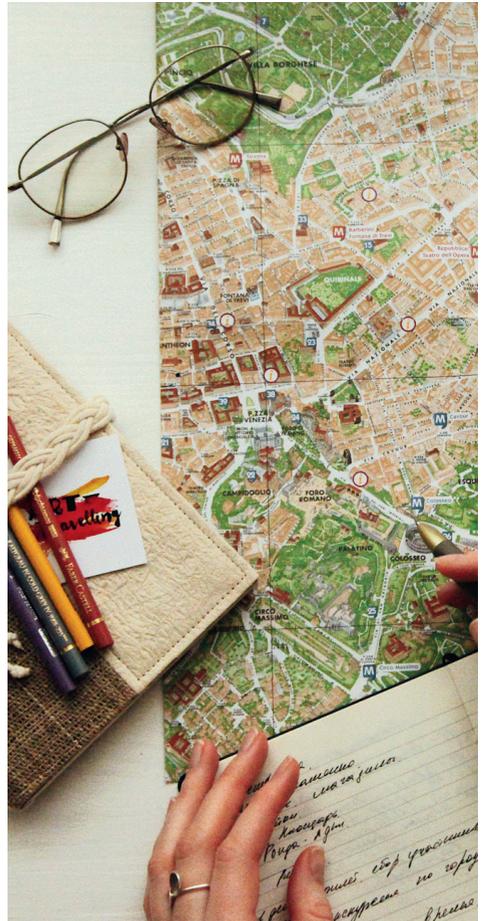
„Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer*in (Reiseveranstalter*in) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter*in den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.“ (§ 651a (1) BGB, Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag).

Ein(e) Unternehmer*in kann jede natürliche oder juristische Person sein, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es nicht an. Somit können auch Dach- und Fachverbände der Jugendarbeit, Vereine oder Jugendorganisationen Unternehmer*innen sein. Seit 2018 gibt es ein „neues“ Reiserecht in Deutschland, das den Verbraucherschutz stärken soll, und im Pauschalreiserecht eine erweiterte Informationspflicht vorsieht³.

Erweiterte Informationspflicht

Diese erweiterten Informationspflichten müssen sowohl in der Reiseausschreibung also auch der Reisebestätigung berücksichtigt werden. Außerdem muss dem Reisenden ein Informationsblatt über seine Rechte bei der Pauschalreise übergeben werden, bevor er seine verbindliche Anmeldung zur Teilnahme erklärt.

Im nachfolgenden ein praktisches Beispiel für Reiseveranstalter*innen zur erweiterten Informationspflicht: Welche Informationen müssen Teilnehmende bzw. deren Eltern oder Sorgeberechtigten vor der Begegnung in der Ausschreibung erhalten?⁴



³vgl. Art. 250 ff. Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB)

⁴Einführungsgesetz BGB, 7. Teil - Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen, Länderöffnungsklauseln, Informationspflichten (Art. 250 Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen): siehe auch **Infoblatt der IHK zu Reiserecht für Reiseveranstalter** unter <https://www.dihk.de/resource/blob/4602/9491d961fe4a07706d418d741ebbf54b/dihk-infoblatt-reiserecht-veranstalter-data.pdf>

Erforderliche Angaben:



Zeitraum:

1.

Bestimmungsort, Tag und Zeit der An- und Abreise, Reiseroute mit exakter Datumsangabe und Anzahl der Übernachtungen

2.

Transportmittel (Merkmale und Klasse)

3.

ungefähre Gruppengröße

4.

Besichtigungen und Ausflüge oder sonst inbegriffene Leistungen

5.

Sprache

6.

Hinweis zur Mobilität:

Ist die Reise für Menschen mit eingeschränkter Mobilität geeignet

7.

Mahlzeiten und Unterkunft

8.

Teilnahmebeitrag & Zahlungsmodalitäten

9.

Mindestteilnehmeranzahl und Angabe bis wann der Veranstalter von der Begegnung wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl zurücktreten kann

10.

Pass- und Visumserfordernisse sofern von Belang

11.

Ggf. Hinweise zu Versicherung z.B. Reiserücktrittsversicherung und Möglichkeit des Abschlusses

Beispiel für Pflichtinhalte einer Reiseausschreibung:

„Youth for Environment“ ▶ Deutsch-Griechische Jugendbegegnung im Outdoorcamp bei Chemnitz

Vom 16. bis 22. Juli 2023 organisiert das Infobüro Internationale Jugendarbeit gemeinsam mit der Organisation Responsible Athens e. V., Griechenland, die internationale Jugendbegegnung „Youth for Environment“.

Ihr werdet eine Woche lang im Outdoorcamp bei Chemnitz verbringen. Übernachten werden wir dort in großen Jurten. Neben vielen Möglichkeiten gemeinsam zu kochen, sich kennenzulernen und zu diskutieren soll vor allem die Praxis nicht zu kurz kommen. Während der deutsch-griechischen Jugendbegegnung werden Themen wie Umwelt, ehrenamtliches Engagement und Nachhaltigkeit aufgegriffen. In verschiedenen Workshops beschäftigen wir uns u.a. mit Upcycling- und Gartenprojekten, zudem werden ehrenamtliche Projekte in der Stadt und auf dem Land besucht und bei einigen aktiv mitgewirkt. Für den Besuch nutzen wir gemeinsam die öffentlichen Verkehrsmittel sowie Fahrräder. Die Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet, wir planen alternative Transfermöglichkeiten ein.

Teilnehmen können ca. 10 Jugendliche bis 18 Jahre. Es müssen keine Fremdsprachenkenntnisse vorhanden sein, da an der Begegnung auch Sprachmittler*innen teilnehmen. Verpflegung und Unterkunft werden vom Projekt finanziert. Es wird ein Teilnahmebeitrag von 25,00 € erhoben. Anfallende Reisekosten können anteilmäßig erstattet werden. Verbindliche Anmeldungen sind bis 1. Mai 2023 möglich, mindestens 7 Teilnehmende müssten sich bis dahin angemeldet haben, damit die Reise stattfinden kann. Weitere Informationen werden nach Anmeldung zugesandt.

Kontakt und Anmeldung bis zum 01.05.2023:

Erika Mustermann:

Infobüro Internationale Jugendarbeit

Fon: +49 (0) 03731 / 08 15

E-Mail: mustermann@info-ija.de



Haftung und Versicherung

Für Begegnungen ist es grundsätzlich sinnvoll, Versicherungen abzuschließen. Ein Reiseveranstalter haftet gegenüber Reisenden für die ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen aus dem geschlossenen Vertrag. Demzufolge haftet der Reiseveranstalter auch, wenn die Nicht- oder Schlechterfüllung des Reisevertrages auf das Verschulden von Leistungsträgern, die hier als seine Erfüllungsgehilfen gelten, zurückzuführen ist (z.B. Unterkunft, Beförderung, etc). Darüber hinaus besteht die gesetzliche Pflicht zur Insolvenzabsicherung, § 651r auch für Vereine und Verbände, wenn sie Pauschalreisen anbieten.

Wann entsteht der Reisevertrag?

Der Reisevertrag kommt durch Antrag und Annahme zustande, d.h. durch die Ausschreibung der Begegnung und durch die Anmeldung bzw. Anmeldebestätigung. Die Reisebestätigung hat erneut Pflichtinhalte. Neben den oben genannten Inhalten des Vertrages muss z.B. über die Obliegenheiten des Reisenden, einen Mangel anzuzeigen, aufgeklärt werden. Zudem muss der Name des Kunden

geldabsicherers (Insolvenzversicherung) und die Beistandspflicht des Veranstalters angezeigt werden. Die Elterliche Sorge⁵ bzw. die Führung der Aufsicht⁶ wird somit per Vertrag an den/die Veranstalter*in übergeben.

Der/Die Reiseveranstalter*in überträgt dann die Aufsichtspflicht an die Betreuer*in, woraus sich verschiedene Haftungsbestände ergeben.

Aufsichtspflicht

Wann entsteht die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht entsteht nach vorherigem Austausch mit den gesetzlich zur Aufsicht Verpflichteten, in der Regel die Eltern.

Zum Beispiel entsteht eine vertragliche Aufsichtspflicht, wenn die Eltern ihr Kind zu der Einrichtung bringen und dem dort tätigen Mitarbeiter*innen übergeben oder durch vorheriger Anmeldung durch die Eltern.⁷

Merke: Strafbares Handeln laut StGB (§13) kann auch durch Unterlassen (passives Nichts-Tun) begangen werden.

Der Umfang der Aufsichtspflicht ergibt sich aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. So finden sich die Gesetzesgrundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG).



⁵vgl. § 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

⁶vgl. § 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

⁷vgl. Kepert (2018): Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, Gutachterliche Stellungnahme für die AGJF Baden-Württemberg e.V., S. 13f., zu finden unter <https://www.agjf.de/okja/gesetze-und-rechtliches> (abgerufen am 17.07.23)

Was umfasst die Aufsichtspflicht?

Betreuungspersonen, die aufsichtspflichtig sind, tragen dafür Sorge, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen

- sich nicht selbst schädigen
- durch Andere geschädigt werden und
- keine anderen Personen schädigen oder in Gefahr bringen.

Betreuungspersonen sollten ein Tagebuch führen mit folgenden Inhalten: Dokumentation über die Belehrungen der vereinbarten Gruppenregeln, Aktivitäten, Vorkommnisse und Aufenthaltsorte der Betreuungspersonen

Genauere Inhalte sind nicht definiert, da Entscheidungen sich hier nach dem Einzelfall richten. Es gibt zahlreiche Faktoren, an denen sich die Erfüllung der Aufsichtspflicht bemisst, so z. B. das Alter der Kinder/ Jugendlichen, die Gruppengröße, der Betreuungsschlüssel oder die örtlichen Gegebenheiten.

Gleichzeitig sollte dem Recht auf eine freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen und dem Erlernen eines eigenverantwortlichen Handelns Raum gegeben werden.

Es gibt jedoch einige Marker⁸, an denen man sich orientieren kann:

- Je jünger die Teilnehmer*innen sind, umso umfangreicher gestaltet sich die Aufsichtspflicht. So kann z. B. ein erhöhter Betreuungsschlüssel angesetzt werden. Dies lässt sich auch auf die Gruppengröße anwenden.
- Neben dem Alter, spielt die geistige Entwicklung der Teilnehmenden eine große Rolle und sollte entsprechend bewertet werden.
- Ein erhöhtes Augenmerk bedürfen auch Teilnehmende mit Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen Bedarfen.
- Je nach Aktivität und deren Gefahrenpotenzial kann auch die Aufsichtspflicht unterschiedlich gefordert sein, so z. B. beim Klettern oder Baden⁹.

In einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit bei welcher die Kinder und Jugendlichen jederzeit ohne vorherige Anmeldung kommen und gehen können, ist keine vertragliche oder faktische Übernahme der Aufsichtspflicht gegeben (allerdings besteht eine Verkehrssicherungspflicht). Mehr dazu in der gutachterlichen Stellungnahme zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII der AGJF Baden-Württemberg e.V. ► <https://www.agjf.de/okja/gesetze-und-rechtliches>¹⁰

⁸vgl. Reisenetz e. V. – Deutscher Fachverband für Jugendreisen (Hrsg.), (2013): Aktuelle Rechtslage bei Jugendreisen für Jugendliche bis 18 Jahre im In- und Ausland. S. 16.

⁹vgl. Kepert (2018) Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII der AGJF Baden-Württemberg e.V., S. 15f.: <https://www.agjf.de/okja/gesetze-und-rechtliches> (abgerufen am 17.07.23)

¹⁰ vgl. BGH Urteil vom 20.03.2012 – VI ZR 3/11(16bb): Zu den elementaren Pflichten eines Reiseveranstalters gehört, über die Besonderheiten der Umgebung in der Zieldestination und die persönlichen Umstände der Teilnehmer informiert zu sein.

Anja Smettan-Öztürk, Rechtsanwältin für Reiseverkehrsrecht, empfiehlt, vor Antritt der Reise eine objektive Beurteilung der Gefahrenlage vorzunehmen. Einfach eine Tabelle anfertigen, wo links die Gefahren aufgelistet sind, welche konkret zugeschnitten auf die Reise eintreten können und rechts eintragen, wie diese Gefahren minimiert werden können. Daraus wäre ein Maßnahmenkatalog zu erstellen, der dann konkret umgesetzt wird. Beispielsweise wäre bei einem geplanten Badebesuch nicht nur die Schwimmerlaubnis einzuholen, sondern die Schwimmfähigkeit sollte von der Betreuungsperson getestet werden.

Interessante Fallbeispiele zur Aufsichtspflicht aus der Praxis hat der Reisetag e. V. in seiner Broschüre (2018) „Aktuelle Rechtslage bei Jugendreisen für Jugendliche bis 18 Jahre im In- und Ausland“ ab Seite 18 zusammengestellt. www.reisetag.org/ueber-uns/service/publikationen ¹¹



Immer im Blick: Das Kindeswohl

Als Betreuungsperson gilt es neben der Aufsichtspflicht grundsätzlich auf die Bedürfnisse der Jugendlichen angemessen zu reagieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Basisbedürfnisse und Entwicklungsbedürfnisse erfüllt werden.

Der Verein Kinder- und Jugendring Sachsen hat in Kooperation mit der AGJF Sachsen e.V.

eine Handreichung „Ist das Kindeswohl gefährdet“ für Ehrenamtliche, Fachkräfte und Verbände erarbeitet, zu finden unter:

https://kinderwohl-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/03/Ist-das-Kinderwohl-gef%C3%A4hrdet_Handreichung_KJRS-AGJF.pdf

¹¹ vgl. BGH Urteil vom 20.03.2012 – VI ZR 3/11(16bb): Zu den elementaren Pflichten eines Reiseveranstalters gehört, über die Besonderheiten der Umgebung in der Zieldestination und die persönlichen Umstände der Teilnehmer informiert zu sein.

Welches Recht gilt während der Begegnung?

Während der Begegnung sind die Gesetze vor Ort zu beachten, z. B. zu Tabak- und Alkoholkonsum oder auch das Sexualstrafrecht.

Bei Verstößen ist **das strengere Recht maßgeblich**.

Die Teilnehmenden der Reise sollten über das landesspezifische Jugendschutzgesetz informiert und Unterschiede zum Heimatland herausgestellt werden.

Tipp: Die Webseite protection-of-minors.eu bietet detaillierte Informationen zu Jugendschutzgesetzen der einzelnen EU-Länder.

Was, wenn ich ehrenamtlich tätig bin?

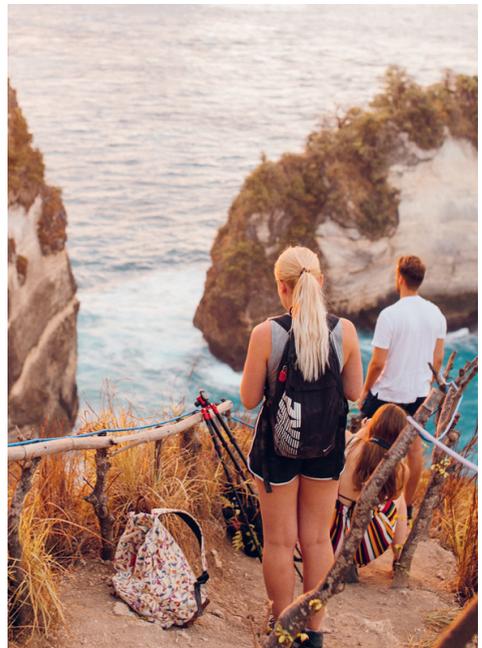
Für die aufsichtsführenden Personen gibt es keine klaren Bestimmungen zu Qualifizierung oder zu Fähigkeiten. In der Regel wird auf Erfahrung, Ausbildung und einem „Zutrauen“ zur Ausübung der Aufsichtspflicht gesetzt.

Dazu gehören neben in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Menschen, Jugendgruppenleiter*innen und anderweitig pädagogisch ausgebildete Menschen.¹²

Im Allgemeinen können ehrenamtlich Tätige darauf achten, ob es Handlungsleitfäden wie ein Betreuungs-, Awareness- und/oder Schutzkonzept gibt, welcher Betreuungsschlüssel angesetzt wird und ob eine Einweisung und Vorbereitung erfolgt. Eventuell bietet der Träger oder die Organisation auch die Möglichkeit die Jugendleiter*in-Card (Juleica) zu erwerben. Auch ein Erster Hilfeschein ist von Vorteil.

Vereine/Verbände sind gut beraten, ein individuelles Schutzkonzept auszuarbeiten und damit Strukturen (Handlungsleitfäden/Vorlage erweitertes Führungszeugnis) und Verantwortlichkeiten (Ansprechpersonen für Kinderschutz) festzulegen, um Gefahren wie Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt in der eigenen Organisation zu vermeiden. Ein festgelegter Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung mittels Unterschrift sensibilisiert zur Einhaltung verschiedener Aspekte, die den Schutz von Kindern/Jugendlichen betreffen. Mehr Informationen dazu gibt es hier:

<https://kinderwohl-sachsen.de/>



¹² vgl. <https://www.agjf.de/okja/gesetze-und-rechtliches> (abgerufen am 17.07.23)

Notizen

Kontakt und weitere Informationen

Bei weiteren Fragen nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf!



Uferlos - Die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen.

Tel.: 0371 533 64 33

Mobil: 0157 5817 2390

Email: uferlos@agjf-sachsen.de

Web: www.uferlos.agjf-sachsen.de

Das Uferlos-Team berät Sie gern zu den Fördermöglichkeiten sowie weiteren Fragen rund um die Internationale Jugendarbeit (IJA).